

Geschäftsordnung des Schulverbandes Ebermannstadt

Der Schulverband Ebermannstadt gibt sich auf Grund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 19.05.2026 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Übersicht:

Teil I Organe des Schulverbandes

§ 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

§ 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

§ 3 Schulverbandsvorsitzender

§ 4 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Teil II Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 6 Geschäftsgang; Geschäftsstelle

§ 7 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

§ 8 Öffentliche Sitzungen

§ 9 Nicht öffentliche Sitzungen

§ 10 Einberufung der Sitzungen

§ 11 Anträge

§ 12 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 14 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung

§ 15 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

§ 16 Niederschrift

Teil III Schlussbestimmungen

§ 17 Weitere Regelungen

§ 18 Inkrafttreten

Teil I

Organe des Schulverbandes

§ 1

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden¹ fallen.

§ 2

Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Schulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Schulverbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. ²Die Schulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ³Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Schulverbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zu.

(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandssatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(5) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Schulversammlung angehören. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. ³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Schulverbandsvorsitzender

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. ²Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Schulverbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zusammentreten kann. ²Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Insbesondere ist der Schulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 40.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragserweiterungen bis zu 20.000 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 40.000 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

(5) Dem Schulverbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

§ 4 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wählt die Schulverbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Schulverbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (vgl. § 5 der Verbandsatzung).

Teil II Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Schulverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt mit ihren Beschäftigten zur Seite. ²Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ³Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Schulverbandsvorsitzenden. ⁴Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Schulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er der Schulverbandsversammlung. ³Der Schulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 7 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 8 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und der Schulverbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Verwaltungsmitarbeitern und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 9 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) ¹Alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung können als Zuhörer auch in den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses anwesend sein, dem sie nicht angehören. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(7) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. ²In öf-

fentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 10 Einberufung der Sitzungen

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung tritt auf elektronische Einladung des Schulverbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.

(2) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) ¹Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 11 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 21. Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

§ 12

Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.

(5) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 13

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem Schulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) ¹Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Schulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Schulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Schulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(7) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Schulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.

(8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 14

Abstimmungen der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz oder die Schulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Schulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 15

Anfragen und Beendigung der Sitzung

(1) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit Schulverbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Mitarbeiter der Geschäftsstelle beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

(2) Anfragen werden im Protokoll nur dann vermerkt, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind oder eine schriftliche Beantwortung erfordern.

(3) Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 16

Niederschrift

(1) ¹Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

(4) ¹Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. ²In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 17

Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Der Schulverband bestimmt das Amtsblatt der Schulverbandsgemeinde Ebermannstadt zum Amtsblatt des Schulverbandes.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.

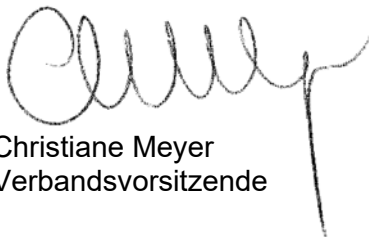
§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Ebermannstadt vom 17.06.2020 außer Kraft.

Ebermannstadt, 19.05.2026



Christiane Meyer
Verbandsvorsitzende